

Allgemeine Schulordnung der Schule Rothrist

Grundsatz

§ 35 Schulgesetz

Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

1 Verantwortlichkeiten und Pflichten

§ 24 Verantwortlichkeiten und Pflichten (Verordnung über die Volksschule) § 24

Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder

- a) den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen,
- b) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen, ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind,
- c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.

² Die Eltern unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege zusammen und verhalten sich kooperativ.

§ 21 Orientierung und Information (Verordnung über die Volksschule)

² Lehrpersonen und Eltern informieren sich gegenseitig bei erkannten Schwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers, bei besonderen Ereignissen oder aussergewöhnlichen Entwicklungen von Leistungen und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zweignis zu erwarten ist.

§ 22 Anhörung und Begründung und Akteneinsicht (Verordnung über die Volksschule)

¹ Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den Lehrpersonen zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, können sie sich an die jeweilige Stufenleitung und danach an die Schulleitung wenden.

² Sie haben Anspruch auf eine sachliche Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsichtnahme in die betreffenden Akten.

2 Absenzen

§ 15 Absenzen (Verordnung Volksschule)

¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern **unverzüglich** die Schule. (Lehrperson, Klassenlehrperson oder Stufenleitung)

Bei Absenzen, die infolge Krankheit länger als zwei Wochen dauern, ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen (§ 15 Abs. 2 V Volksschule).

§ 37 Schulversäumnisse (Schulgesetz)

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

§ 16 Freier Schulhalbtage (Verordnung über die Volksschule)

- a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes können zusammengefasst bezogen werden.

² Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der **Klassenlehrperson und der Stufenleitung mit.**

3 Dispensationen

§ 13 Dispensationen, Grundsatz (Verordnung zur Volksschule)

¹ Lehrperson, Schulleitung dispensieren Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse.

² Dispensationsgründe sind

- a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler oder Lausbefall,
- b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfachs,
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

⁴ Die Modalitäten von Dispensationen, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 14 Dispensationen Spezialfälle (Verordnung der Volksschule)

¹ Über eine Dispensation einzelner Schülerinnen und Schüler ausserhalb der in § 13 Abs 2 genannten Gründe, namentlich bei länger dauernder gänzlicher Abwahl eines Pflichtfachs, entscheidet das BKS.

² Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahres für maximal einen Unterrichtshalbtage pro Woche dispensieren.

4 Unterrichtszeit

Während der Unterrichtszeit stehen die Schülerinnen und Schüler unter der Obhut der Lehrkräfte. Der Schulbetrieb darf nicht durch unnötigen Lärm und andere Belästigungen gestört werden.

5 Schulareal

Das Schulareal darf während der Pausen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen werden. Schul- und Kindergartenareale, sowie Turnplätze, sind während der Unterrichtszeit für den Schulunterricht bestimmt.

6 Verhalten

§ 12 Verhalten und Schulordnung (Verordnung über die Volksschule)

¹ Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.

² Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,

- a) Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und zu konsumieren.
- b) Waffen und Waffentrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.

§ 38 Disziplinarmaßnahmen (Schulgesetz)

§ 38b Anordnungen durch Lehrpersonen der Volksschule (Schulgesetz)

¹ Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinarmaßnahmen anordnen:

- a) Ermahnung;
- b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist;
- c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht;
- d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag;
- e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen.

§ 38c Anordnungen durch die Schulpflege (Schulgesetz)

¹ Die Schulpflegen können folgende Disziplinarmaßnahmen anordnen:

- a) Schriftlicher Verweis;
- b) Gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage;
- c) Vorbeugenden Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen; *
- d) Versetzung in eine andere Abteilung innerhalb des Schulorts oder einer anderen Gemeinde
- e) Befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt;
- f) Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen;
- g) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht.

(*auf Antrag der Lehrpersonen und deren Beobachtung über eine längere Zeit oder aus Gründen der Gefährdung des Schülers oder der Schülerin für sich oder anderer Beteiligter an der Veranstaltung.)

7 Schulweg / Fahrzeuge

Schulpflege, Schulleitung und Lehrerschaft empfehlen, dass der Schulweg zu Fuss bewältigt wird. Verantwortlich für den Schulweg sind die Erziehungsberechtigten.

Schulpflege, Schulleitung und Lehrerschaft empfehlen, bei Velobenutzung den Velohelm zu tragen.

Bei Verschiebungen mit dem Velo innerhalb der Stundenplanzeitfenster und im Klassenverband empfehlen Schulpflege, Schulleitung und Lehrerschaft, den Velohelm zu tragen.

Velos und ähnliche Fahrzeuge werden in den Veloständern abgestellt. Pausenplätze, Grünflächen und Turnanlagen sind Fussgängerzonen.

8 Elektronische Medien

Private elektronische Geräte sind auf dem Schulareal auf stumm geschaltet. Während des Unterrichts und in den Schulgebäuden sind die Geräte ausgeschaltet.

Ausserhalb der Schulgebäude sind die Geräte auf lautlos gestellt.

Die Geräte müssen auf Verlangen der Lehrerschaft im Klassenzimmer deponiert werden. Ausnahmen müssen von der Lehrerschaft ausdrücklich bewilligt werden.

9 Umgangsformen

- Wir begegnen einander mit Anstand, Toleranz, Respekt und Rücksichtnahme.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit Material und Mobiliar um.
- Wir machen uns Umweltzusammenhänge bewusst und nehmen diese wahr.
- Wir sind für Ordnung und Sauberkeit im Schulzimmer, Schulhaus und Pausen platz mitverantwortlich.
- Wir distanzieren uns von Gewalt, Mobbing und Vandalismus.
- Wir sind uns der Schulhauskultur bewusst und gestalten diese aktiv und positiv mit.
- Wir kennen unsere Pflichten und Mitsprachemöglichkeiten.
- Wir können Projekte zur schulischen Umgebung mitgestalten.
- Wir wissen, wo wir Unterstützung holen können und beanspruchen diese.
- Wir kennen Regeln, Abmachungen und Konsequenzen.

10 Haftung / Versicherung

Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle und Schäden an persönlichem Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch für Brillen und jegliche Fahrzeuge.

Gegen Unfälle ist jedes Kind mit der obligatorischen Grundversicherung bei den Krankenkassen versichert. Unfälle während der Schulzeit oder auf dem Schulweg sind der Klassenlehrperson und der privaten Krankenkasse zu melden.

11 Wohnortswechsel / Schülerschein

Adressänderungen sind den Lehrpersonen und der Schulverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

Schulpflege, 2013